



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 5

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24. April 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2014



Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Schulverbandes Parkstein



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2014





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Rudolf Schieder
aus Weiden

welcher am 25. März 2014 im 76. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Schieder war von Mai 1990 bis August 2000 beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als Fahrer für das Projekt „Anrufbus“ beschäftigt.

Er war sehr kollegial, zuverlässig und beliebt bei seinen Fahrgästen und im Kollegenkreis. Seine Fahrten hat er stets gewissenhaft durchgeführt. Mit seiner ruhigen sachlichen, aber auch humorvollen Art hat er immer den richtigen Ton im Umgang mit den Fahrgästen und Arbeitskollegen gefunden.

Seine Einsatzbereiche waren meist der Osten des Landkreises (Raum Flossenbürg oder Vohenstrauß) und die Landkreismitte (Haberland). Zusätzlich war Herr Schieder regelmäßig an den Wochenenden bei den beiden Freizeitlinien OST/WEST im Einsatz.

Herr Schieder verrichtete seinen Dienst immer korrekt und zuverlässig.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 27. März 2014

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 23.04.2014 Nr. 12-1512. 1-4-1 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 24.04.2014
Landratsamt

gez.
Simon Wittmann
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.446.103,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.113.589,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf

35.553.063,15 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	661.044,00 €	
der Grundsteuer B	5.593.160,00 €	
der Gewerbesteuer	20.769.039,00 €	27.023.243,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		26.981.866,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>2.471.280,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		56.476.389,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2013 Anspruch hatten		22.530.418,00 €
---	--	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen		79.006.807,00 €
--------------------------------	--	-----------------

- 3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)		45,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)		45,0 v. H.

- | | |
|--|------------|
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,0 v. H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 45,0 v. H. |
| 4. Aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v. H. |
- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24.04.2014
Landratsamt

gez.
Simon Wittmann
Landrat

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 258.232,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.013,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 225.613,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 72 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.133,51 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 mit insgesamt 72 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.03.2014, Nr. 21/22-941-35/2014, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 13.03.2014



Beimler
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) werden hiermit nach Ablauf der Aufgebotsfrist von 3 Monaten für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3107080883
Pielot Urban
Am Weinbühl 8
92655 Grafenwöhr

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.04.2014

Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d. Waldnaab, Vohenstrauß

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Schulverbandes Parkstein

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **297.050,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf **271.727,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 festgesetzt auf **126** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.156,56 €**.

Investitionsumlage

Eine **Investitionsumlage** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 31.03.2014
Schulverband Parkstein

Schäfer
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **148.950,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

105.000,00 €

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.**2013** von insgesamt **70** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.500,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

0,00 €

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.**2013** von insgesamt **70** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

10.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2014** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.04.2014, Nr. 21/22-941-54/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Vorbach, 14. April 2014

Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Roder

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung 2014

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 05/2014 vom 15.05.2014 amtlich bekannt gemacht.

Tirschenreuth, 23.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Bernhard Eigner
Geschäftsleiter

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.